Neben-RECESS.

Zu wissen sey hiemit, Alß bey des jetzt auffgerichteten Religions-Recess Ratification und Vollenziehung, an seithen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, erinnert, und vorgeschlagen worden, daß die in §. Drittens, zu Hinlegung der von Zeit wehrender Religions Differentien, ꝛc. gesetzte Parenthesis, wann vier oder funff Familiæ oder Haußgesinde ihrer der Evangelischer Religion vorhanden, zu Verhütung künfftiger Disputen, außgelassen werden möchte.

So dann zum andern, wegen des §. Wan sich auch in den übrigen jetzo vorhandenen Evangelischen Exercitiis, &c. Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg sich dahin erklären wolten, daß sie annoch ferners an zwey oder drey Oertern, da das Evangelische Exercitium vorhanden, [welches daselbsten sonsten Vermög der Regul des Jahrs 1624. nicht zu gestatten] ein jedes gegen Nachlassung zweyer Oerter, welche sonsten vermög Instrumenti pacis, den Evangelischen zu restituiren, in ihrem Stande gelassen werden möchten:

Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg aber alles dasjenige, was zu Beruhigung beyderseits Landen, und Unterthanen, und der Religion Sicherheit und Befestigung, auch die künfftige Irrungen und Klagten abzuschneiden, dienlich, vorzustellen geneigt, so haben sich Dieselbe dahin erkläret, daß, wie die bey dem ersten Puncto vermeldete Parenthesis in obgemeltem §. Drittens zu Hinlegung in Gülich- und Bergischen ꝛc. also auch folgendts darnacher eben dergleichen Parenthesis, wegen der Clevisch-Marck- und Ravenßbergischen sich befindet und eingerückt worden, daß beyde eines und anderen Ohrts

außs-

außgelassen, und im übrigen dem auffgerichten Vergleich nachgelebt, und zur Execution gestelt werden möge.

Waß aber zum anderen die, über die in dem Haubt-Receß, im Hertzogthumb Gülich benente sechs, ferners begehrte jetzige Exercitia anlanget, wollen dieselbe deßwegen dieses heilsame Werck nicht zurück lassen, sonderen der gemeiner Beruhigung zum besten gestatten, daß, da bey bevorstehender Execution sich befinden würde, daß ein- oder anderen Ohrts das jetztvorhandenes Exercitium, krafft Münsterischen Friedenschlusses, eingestelt werden müste, von den Evangelischen aber zwey Exercitia, welche ihnen sonst, nach Inhalt gemelten Friedenschlusses zu restituiren wären, Ihrer Fürstl. Durchl. unterthänigst vorgeschlagen, und darauff von ihnen Evangelischen beständiglich renunciirt wurde, Ihre Fürstl. Durchl. eins oder mehr deren im Gülisch- und Bergischen jetzo vorhandenen Exercitien, ein jedes gegen Nachlassung zweyer, welche ihnen sonsten zu restituiren wären, über obgemelte sechs gestatten, und nach Inhalt des Haupt-Vergleichs handthaben lassen wollen, darnacher sich dann die angeordnete Executions-Commissarii zu richten. Urkundt Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. eigenhändiger Unterschrifft und beygedruckten Insiegelen. So geschehen den 17. Septembris 1666.

Friederich Wilhelm, Churfürst. (L.S.)

Philipp Wilhelm. (L.S.)